

Stellungnahme der VMF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik (Schaden- und Unfallversicherung)

Mirko Weber, ARAG SE

Agenda

1. Einführung
2. Rechtsgrundlagen
3. Zeichnungs- und Annahmerichtlinien
4. Underwriting-Prozess
5. Hinlänglichkeit der Prämien
6. Behandlung von Fokusthemen
7. Sichtweise der Fachbereiche
8. Produktentwicklungsprozess
9. Fazit

1. Einführung

- Motivation der Dokumentenerstellung
 - Ausführungen des Kompendiums zur Versicherungsmathematischen Funktion unter Solvency II konkretisieren
 - Größerer Fokus auf die praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen
- Zielsetzung
 - Hilfestellung für die im Bereich der VmF tätigen Aktuarinnen und Aktuaren
 - Auf Grundlage der Analysen sollen der Unternehmensleitung Impulse für die Geschäfts- und Risikosteuerung gegeben werden können
- Der Fokus des Dokuments liegt auf dem Bereich der Erstversicherung innerhalb der Schaden-/Unfallversicherung, soweit sie nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben oder bewertet wird

2. Rechtsgrundlagen

- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), § 31, Absatz 2
- Rahmenrichtlinie zu Solvency II, Artikel 48, Absatz 1
- Delegierte Verordnung zu Solvency II, Artikel 272, Punkt 6
- EIOPA Leitlinien zum Governance-System, Abschnitt IX, Leitlinie 50
- Rundschreiben 2/2017 (VA) der BaFin über die Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo), Kapitel 9, Abschnitt 3

3. Zeichnungs- und Annahmerichtlinien

- In der Regel gibt es in den Unternehmen zahlreiche Zeichnungs- und Annahmerichtlinien, die nach Verantwortungsbereichen gegliedert sind
- Für die VmF ist also eigentlich naheliegend, diese Dokumente zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen zu machen
- Es stellt sich allerdings häufig heraus, dass die dort getroffenen Regelungen deutlich zu detailliert sind, um sie einzeln oder gesamthaft aktuariell bewerten zu können
- Von der VmF muss insofern also eine höhere Abstraktionsstufe eingenommen werden

3. Zeichnungs- und Annahmerichtlinien

- Konkret:
 - Vorhandensein der Zeichnungs- und Annahmerichtlinien (ZAR) dokumentieren
 - ZARs gesamthaft analysieren und gegebenenfalls bestehende Auffälligkeiten im Dialog mit der jeweiligen Fachabteilung klären oder im Bericht der VmF thematisieren
 - Auf materielle Anpassungen der Richtlinien gegenüber dem Vorjahr sowie auf ggf. bestehende Unzulänglichkeiten eingehen
 - Konsequenterweise den Blickwinkel der VmF einnehmen und Grenzen zur Compliance-Funktion nicht verwischen → Keine Prüfung, inwieweit die ZAPs tatsächlich eingehalten werden

4. Underwriting-Prozess

- Es kann hilfreich sein, sich den Underwriting-Prozess anhand von Prozessbeschreibungen oder Befragungen der Verantwortlichen zu vergegenwärtigen (Tarifgeschäft vs. individuelles Underwriting)
- Fragestellungen:
 - Wird die tariflich vorgesehene Rabattstruktur auch tatsächlich umgesetzt?
 - Wie wird die Preisfindung vorgenommen und auf Basis welcher Evidenzen werden die Entscheidungen getroffen?
- Grundsätzlich:
 - Untersuchungen sollten nicht allzu umfangreich werden, um die Grenzen zur Risikomanagement-Funktion nicht zu weit zu überschreiten
 - Quantitative Bewertungen in diesem Bereich stellen in den meisten Fällen eine sehr große Herausforderung dar

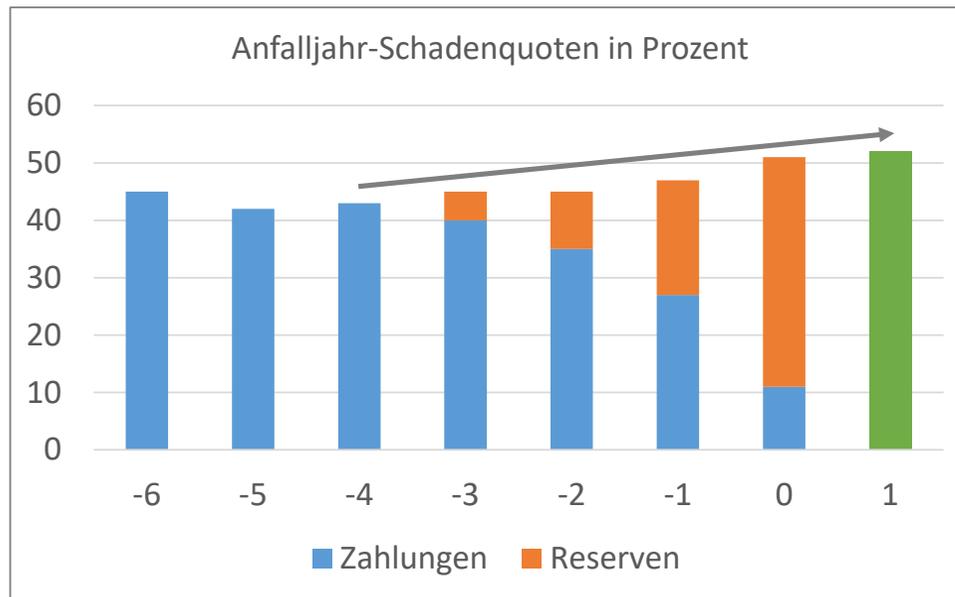
5. Hinlänglichkeit der Prämien

- Qualitative Analysen der ZARs und des Underwriting-Prozesses sollten durch quantitative Analysen ergänzt werden
- Gemäß DVO: Analyse, ob die zu verdienenden Prämien für die Bedeckung der künftigen Ansprüche und Aufwendungen hinlänglich sind
- Kurz gefasst: Einschätzung der zukünftigen ökonomischen Combined Ratio des Unternehmens
- Dabei ergeben sich zahlreiche Fragen:
 - Welche Schaden- und Kostenquoten sind zu berücksichtigen?
 - In welcher Form ist die Rückversicherung zu integrieren?
 - Risikoadjustierung?
 - Welche Granularität?
 - Weitere Analyse (Sensitivitäten, Veränderungsanalysen, Bewertung des Neugeschäfts, Konsistenz zur Prämienreserve)

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Schadenquote

- Viele der im Unternehmen grassierenden Kennzahlen basieren auf HGB-Zahlen und entsprechen aufgrund des Vorsichtsprinzips damit keinem Best Estimate
- Bei der Ableitung der technischen Rückstellungen für Solvency II werden ultimative Schadenaufwände für vergangene (Schadenrückstellungen) und auch zukünftige (Prämienrückstellungen) Schadenanfalljahre geschätzt
- Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen berücksichtigen
- Ziel sollte eine konsistente Bewertung der technischen Rückstellungen und der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sein
 - Von Solvency II Werten Gebrauch machen

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Schadenquote



- Extrapolation der historischen Zeitreihe auf Grundlage der Daten
- Einbezug von Informationen aus Berichten und Gremien
- Verfahren kann auch bei der Validierung der Prämienrückstellung angewendet werden

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Kostenquote

- Zukünftige Kostenquote mit Neugeschäft unter Going Concern Annahmen ermitteln
 - Mögliche Grundlagen:
 - Externe Rechnungslegung
 - Unternehmensplanung
 - Ggf. (Voll-)Kostenrechnung für interne Zwecke, die an ökonomischen Prinzipien orientiert ist
 - Wichtig ist, dass tatsächlich alle relevanten Kosten erfasst werden (neben Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb)
 - Auch hier: Zeitreihen können die Extrapolation erleichtern
- Ökon. Schadenquote + Ökon. Kostenquote = Ökon. Combined Ratio

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Passive RV

- Bisher: Brutto-Betrachtung
- Empfehlung: Netto-Betrachtung
- Erwartetes zukünftiges Rückversicherungsergebnis (Saldo aus Schadenentlastung, Rückversicherungsprovision und zedierter Prämie) heranzuziehen
- Grundlage:
 - Historien aus der Rechnungslegung
 - Zukunftsgerichtete realistische Quotierungen aus dem zuständigen internen Funktionsbereich (Rückversicherungsmakler / direkt von den Zessionaren)
 - Nutzer interner Risikomodelle können ggf. direkt auf Netto-Größen (Netto-Schadenquoten, ...) zurückzugreifen

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Risikoadjustierung

- Die Frage: Reicht eine Brutto/Netto-Combined Ratio von 100% aus, um die von den Kunden verlangte Prämien als hinlänglich zu bezeichnen?
- Da es sich bei der Hinlänglichkeit der Prämie nicht um einen exakt definierten Begriff handelt, sind hier durchaus unterschiedliche Antworten möglich
- Mit Blick auf einen nicht-negativen Wert in der versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung bei einer Combined Ratio von bis zu 100% kann man argumentieren, dass in dem Fall die Prämien bereits ausreichen
- Sofern im Unternehmen eine wert- und risikoorientierte Steuerung verfolgt wird, kann es jedoch sinnvoll sein, einen Sicherheitszuschlag / Kapitalkostensatz zu berücksichtigen, der dafür sorgt, dass die Risikokapitalgeber für die eingegangenen Risiken angemessen kompensiert werden

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Risikoadjustierung

- Ausgangspunkt Ermittlung Kapitalkostenmarge: Auf Netto-Basis ermitteltes Solvency Capital Requirement (SCR)
- Dieser Betrag muss als Eigenmittel im Unternehmen vorhanden sein, um eine Bedeckungsquote von 100% zu erhalten. Ist der Anspruch des Unternehmens an die Bedeckungsquote höher, erhöht sich der Betrag entsprechend
- Die Kapitalkosten ergeben sich dann als Produkt des (ggf. erhöhten) SCR mit dem vom Unternehmen vorgegebenen Kapitalkostensatz (Anhaltspunkt: Kapitalkostensatz von 6% für Risikomargenberechnung)
- Schließlich ist von diesen Kapitalkosten derjenige Teil zu identifizieren, der von der Versicherungstechnik zu verdienen ist (Allokation des SCR bzw. der Kapitalkosten)
- In dieser Sichtweise wären die Prämien dann als hinlänglich zu bezeichnen, wenn die Combined Ratio inklusive der oben bestimmten Kapitalkostenmarge nicht größer als 100% ist

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Granularität

- Die Beurteilung der Hinlänglichkeit der Prämie sollte auf einer geeigneten Segmentierung des Portfolios vorgenommen werden
- Natürlicher Ausgangspunkt für die Segmentierung ist die Einteilung in Geschäftsbereiche (Lines of Business) nach Solvency II
 - Die Schadenrückstellungen müssen ohnehin mindestens auf dieser Ebene bestimmt werden und die Kosteninformationen sind ebenfalls vorhanden
- Weitere Verfeinerungen möglich (z.B. Privat- und Firmenkundengeschäft)
- Insgesamt sollte die Segmentierung einerseits so fein wie nötig sein, um steuerungsrelevante Ergebnisse produzieren zu können, und andererseits so grob wie möglich, um hinreichend große und stabile Portfolios zu erhalten

5. Hinlänglichkeit der Prämien: Weitere Analysen

- Sensitivitätsanalysen (z.B. Änderungen der Schaden- und Kostenquoten um 10%)
- Rückgriff am Monte Carlo Simulationen zur Erzeugung von Schaden- und Kostenquotenverteilungen → Mit welcher Wahrscheinlichkeit sind die Prämie nicht mehr hinlänglich
- Veränderungsanalyse gegenüber Vorjahr (→ Steuerungsimpulse)
- Bewertung des Neugeschäfts
- Konsistenz zur Prämienreserve
- Unter dem Strich:
 - Vor dem Hintergrund ihrer Kenntnis des Gesamtportfolios und der geplanten zukünftigen Entwicklungen sollte die VmF die Druckpunkte transparent machen, die die Hinlänglichkeit der Prämien gefährden können

6. Behandlung von Fokusthemen

- Bei den risikoorientierten Analysen zur Hinlänglichkeit der Prämie können sich in einigen Segmenten Auffälligkeiten zeigen. Das kann je nach Einschätzung der Materialität die VmF dazu veranlassen, in der laufenden oder folgenden Berichtsperiode das betroffene Segment im Rahmen eines Tarif- oder Underwriting-Reviews genauer zu untersuchen
- Mögliche Ursachen / Analysefelder:
 - Antiselektion
 - Rabattierung
 - Beitragsanpassung
- Zusätzlich können zusätzlich aktuelle wirtschaftliche, politische oder rechtliche Entwicklungen einen Einfluss auf die Hinlänglichkeit der Prämie ausüben
 - Beispiele: VW Abgasskandal, Corona Krise, Heilwesen-Haftpflicht für Hebammen

7. Sichtweise der Fachbereiche

- Um ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, empfiehlt es sich für die VmF, mit den Verantwortlichen in den Fachbereichen regelmäßig im Gespräch zu sein
- Ergänzung der rein aktuariellen Sichtweisen um die Einschätzungen insbesondere aus Underwriting, Vertrags- und Schadenbearbeitung
- Ansatzpunkt: Durchführung von Interviews oder schriftliche Fragebögen
- Auswahl möglicher Fragen:
 - Welche Zeichnungs- und Annahmerichtlinien sind in Kraft und wie wird deren Einhaltung sichergestellt?
 - Wie erfolgt das Monitoring des Geschäfts und welche Auffälligkeiten haben sich zuletzt dabei gezeigt?
 - Welche Risiken bestehen hinsichtlich Inflation, Antiselektion, Änderungen des Rechtsumfelds und Nachhaltigkeit?

8. Produktentwicklungsprozess

- Aufgrund ihrer Fragestellungen kann darüber hinaus eine Einbindung der VmF in den Produktentwicklungsprozess (PEP) sinnvoll sein
- Viele Fragen, die sie sich im Zusammenhang mit der Zeichnungs- und Annahmepolitik stellen, können allein dadurch bereits im Vorhinein beantwortet werden und bei der Interpretation der Analyseergebnisse hilfreich sein
- Die Integration der VmF in den PEP hat zusätzlich die Vorteile, dass sie ihre aktuarielle Expertise aktiv einbringen, ihre späteren Beurteilungen antizipieren und diese frühzeitig bereits im Rahmen der Entwicklung des Produktes kundtun kann
- Eine Beteiligung der VmF im PEP ist jedoch stets im Kontext der unternehmensindividuellen Ausgestaltung der relevanten (Schlüssel-)Funktionen zu sehen

9. Fazit

- Die Stellungnahme der VmF zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik kann die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien sowie den Underwriting-Prozess behandeln, sollte dabei aber die Grenze zu den anderen Schlüsselfunktionen nicht zu weit überschreiten
- Im Kern ihrer Untersuchungen wird in der Regel die Frage nach der Hinlänglichkeit der Prämien auf einer geeigneten Aggregationsebene stehen
- Je nach Ergebnis können sich dadurch Fokus-Themen ergeben, die in der laufenden oder folgenden Berichtsperiode zu tiefer gehenden Analysen von Teilbeständen führen
- Zur Verbesserung der quantitativen Einschätzung und zur qualitativen Ergänzung des Gesamtbildes kann ein intensiver Austausch mit den Fachbereichen des Underwriting stattfinden
- Abhängig von der organisatorischen Verankerung der VmF kann ihre Integration in den Produktentwicklungsprozess sinnvoll sein